



Reglement Jokertage und Dispensationen

Jokertage

Die Schülerinnen und Schüler können, gestützt auf § 30 der Volksschulverordnung, während zwei Tagen pro Schuljahr (Jokertage) dem Unterricht fernbleiben, ohne Angaben von Dispensationsgründen.

Bezug: Jokertage können einzeln oder zusammenhängend frei gewählt werden. Halbtage gelten als ganze Tage. Jokertage können jeweils über zwei Jahre zusammengefasst bezogen werden (Zyklus 1 und 2), im Zyklus 3 über drei Jahre. Nicht bezogene Jokertage verfallen jeweils auf Ende der jeweiligen Periode.

Zyklus 1	
1. und 2. Kindergarten	4 Jokertage über zwei Jahre
1. und 2. Klassen	4 Jokertage über zwei Jahre
Zyklus 2	
3. und 4. Klassen	4 Jokertage über zwei Jahre
5. und 6. Klassen	4 Jokertage über zwei Jahre
Zyklus 3	
1. – 3. Klassen	6 Jokertage über drei Jahre

Zeitpunkt des Bezuges: Jokertage können auch unmittelbar vor oder nach den Ferien bezogen werden. Aus schulorganisatorischen Gründen (z.B. erster und letzter Schultag des Schuljahres, Projektwochen, Klassenlager, Schulreisen, Besuchstage, Sporttage, usw.) kann der Bezug von Jokertagen von der Klassenlehrperson abgelehnt werden.

Verpasster Unterrichtsstoff: Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff vor- oder nachzuarbeiten. Es gilt das Holprinzip: die Schülerin oder der Schüler kümmert sich selbst darum, den verpassten Stoff vor- oder nachzuholen. Die Lehrpersonen sind berechtigt, verpasste Prüfungen nachholen zu lassen.

Meldezeitpunkt: Die Eltern informieren die Klassenlehrperson mindestens 2 Tage im Voraus bei Bezug eines Jokertages und mindestens eine Woche im Voraus bei Bezug mehrerer Jokertage. Die Information erfolgt schriftlich über Escola. Die Eltern informieren die ausserschulische Betreuung, die Musikschule sowie den Schülertransport über die Abwesenheit, falls deren Angebote in Anspruch genommen werden.

Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle über die bezogenen Jokertage.

Dispensationen

Dispensationsgründe: Dispensationsgründe sind im Artikel § 29 der Volksschulverordnung (VSV) geregelt.

Die Klassenlehrperson entscheidet über Dispensationen

- bis zu einem Tag,
- über mehrere Tage bei Schnupperlehren, ansteckenden Krankheiten im Umfeld der Schülerin oder des Schülers, hohen Feiertagen oder besonderen Anlässen religiöser oder konfessioneller Art (§ 29 Abs. 1 lit. a-c und f VSV).

Über alle anderen Gesuche entscheidet die Schulleitung, insbesondere über die Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen und bei Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen (§ 29 Abs. 1 lit. d und e VSV).

Dispensationsgesuche aus anderen Gründen (z.B. vorzeitige Ferienabreise oder verspätete Ferienrückreise oder Sabbatical mit der Familie) werden in der Regel nur einmal pro Zyklus bewilligt. Die Schulleitung prüft das Gesuch in Absprache mit der Klassenlehrperson. Berücksichtigt werden die persönlichen, familiären und schulischen Umstände.

Verpasster Unterrichtsstoff: Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff vor- oder nachzuarbeiten. Es gilt das Holprinzip: die Schülerin oder der Schüler kümmert sich selbst darum, den verpassten Stoff vor- oder nachzuholen. Die Lehrpersonen sind berechtigt, verpasste Prüfungen nachholen zu lassen. Es werden keine Nachhilfestunden gewährt.

Zeitpunkt der Gesuchstellung an die Schulleitung: Bei Abwesenheiten bis zu einer Woche muss der Antrag mindestens zwei Wochen vorher gestellt werden. Bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche muss das Gesuch mindestens zwei Monate im Voraus eingereicht werden.